

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit

A. Problem

Längerfristiger Abschluß der Integration des endgültig eingewanderten ausländischen Bevölkerungsteils mit Gewährleistung seiner gleichberechtigten Teilhabe an der staatlichen Willensbildung durch staatsangehörigkeitsrechtliche Eingliederung.

B. Lösung

- a) Einführung des Territorialprinzips für die Angehörigen der dritten Ausländergeneration. Aufgabe der Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern.
- b) Schaffung eines Einbürgerungsanspruchs für die hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Ausländergeneration sowie für die seit über acht Jahren hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer; Hinnahme von Mehrstaatigkeit.
- c) Schaffung eines Einbürgerungsanspruchs für deutsch-verheiratete Einbürgerungsbewerber, der von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit unabhängig ist.
- d) Schaffung klarer gesetzlicher Voraussetzungen bei der Ermessenseinbürgerung unter Einengung der bisherigen Ermessensspielräume.
- e) Senkung der Einbürgerungsgebühren.

C. Alternativen

Verzicht auf gesetzliche Erleichterungen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den ausländischen Bevölkerungsteil.

D. Kosten

Durch die Senkung der Einbürgerungsgebühren entstehen den Ländern in Einzelfällen Einnahmeausfälle, die durch die zu erwartende Zunahme von Einbürgerungsanträgen und die Vereinfachung bei der Bearbeitung weitgehend kompensiert werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Juli 1913 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dies gilt auch für nichteheliche Kinder.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Durch die Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwirbt das Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Besitzt das Kind im Falle des Absatzes 2 außer der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit, kann der gesetzliche Vertreter innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes erklären, daß er für das Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht erworben hat.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ausländer können auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie

1. seit fünf Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben,
2. den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne

Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten können und

3. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind. § 88 des Ausländergesetzes gilt entsprechend.

Von den in Nummern 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen kann zur Vermeidung einer besonderen Härte oder aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

(2) Ausländer, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Einbürgerung beantragen, sind einzubürgern, wenn ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG besitzt und das Kind mit diesem Elternteil oder Sorgeberechtigten seit fünf Jahren im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebt. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

(3) Ausländer, die seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, sind auf Antrag einzubürgern, wenn sie

1. den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten können; von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

2. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag wird die Einbürgerung auf Kinder erstreckt, für die der oder dem Eingebürgerten allein oder zusammen mit dem Ehegatten die elterliche Sorge zusteht.“

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehegatten Deutscher, deren eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren besteht, sind auf Antrag einzubürgern, wenn

1. sie seit drei Jahren rechtmäßig ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und
2. die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 500 Deutsche Mark. Sie

ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 100 Deutsche Mark. Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10 und die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist gebührenfrei. Von der Gebühr nach Satz 1 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die weiteren gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu regeln. Die Gebühr darf für die Entlassung 100 Deutsche Mark, für die Beibehaltungsgenehmigung 500 Deutsche Mark, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige

Bescheinigungen 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), wird wie folgt geändert:

1. § 85 Nr. 1 wird aufgehoben.
2. § 86 Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
3. § 87 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

1. Grundlage des Parteienbeschlusses vom 6. Dezember 1992 ist die gemeinsame Einsicht, daß sich die Menschen in unserem Lande, die Städte und Gemeinden durch das Ausmaß der Zuwanderung überfordert sehen. Die Beseitigung der damit verbundenen politischen und sozialen Spannungen kann nicht alleine durch Mechanismen zur Begrenzung und Steuerung der Zuwanderung gelingen. Sie setzt vielmehr ergänzend eine Verbesserung der gesellschaftlichen Integration der auf Dauer hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer im Sinne einer vollen staatsbürgerlichen Gleichstellung voraus.

Kein Staat kann es auf Dauer hinnehmen, „daß ein zahlenmäßig bedeutender Teil der Bevölkerung über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft und außerhalb der Loyalitätspflichten ihm gegenübersteht“ (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Fortentwicklung des Ausländerrechts vom 3. Oktober 1984 — Drucksache 10/2071). Es besteht daher ein beträchtliches öffentliches Interesse, dem betroffenen Personenkreis die deutsche Staatsangehörigkeit zu-zuerkennen. Auch wenn durch die damit verbundene vollständige rechtliche Gleichstellung die gewollte gesellschaftliche Akzeptanz nicht ohne weiteres erreicht werden kann, so ist sie doch ein unverzichtbarer Schritt zu den von allen demokratischen Kräften im Interesse der Stabilität unserer Demokratie gewollten Abbau politischer und sozialer Spannungen. Fremdenangst und Ausländerfeindlichkeit kann nur dann dauerhaft der Boden entzogen werden, wenn die gesellschaftliche Integration der inländischen Ausländer die staatsangehörigkeitsrechtliche Seite einbezieht.

Es gilt daher, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Asyl- und Zuwanderungsdebatte nicht nur Zeichen guten Willens zu setzen, sondern im Vorgriff auf die beabsichtigte Staatsangehörigkeitsnovelle Regelungen zu schaffen, die möglichst weiten Teilen der ausländischen Bevölkerung den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglichen.

2. Das setzt voraus, daß der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, der sich als das zentrale Einbürgerungshindernis erwiesen hat, aufgegeben wird.
- 2.1 Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts ist die Vermeidung von Mehrstaatigkeit die Ausnahme, wenn man alle Möglichkeiten des Staatsangehörigkeitserwerbs betrachtet:

- Dies gilt zunächst für alle Fälle des Staatsangehörigkeitserwerbs kraft Gesetzes. So erwerben alle Kinder aus deutsch-ausländischen Ehen mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, ohne Rücksicht darauf, daß ihnen — wie im Regelfall — auch der nichtdeutsche Elternteil seine ausländische Staatsangehörigkeit vermittelt; zur Größenordnung wird darauf hingewiesen, daß beispielsweise von 1981 bis 1990 in den alten Bundesländern 302 996 deutsch-ausländische Ehen geschlossen worden sind.
- Dies gilt auch für alle Fälle des Artikels 116 Abs. 1 GG, in denen die der deutschen Staatsangehörigkeit gleichgestellte Rechtsstellung als Deutsche allen aufgenommenen Aussiedlern ohne Rücksicht auf ihre regelmäßig fortbestehende ausländische Staatsangehörigkeit verliehen wird; in dem oben genannten Zeitraum von 1981 bis 1990 sind 1 329 089 Aussiedler aufgenommen worden.
- Die Aufgabe oder der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit gehört bei allen Einbürgerungsansprüchen nicht zu den gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen. Dies betrifft beispielsweise die Regelungen zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder zur Bewältigung anderer Folgen des Zweiten Weltkrieges; von 1981 bis 1990 sind bundesweit 326 214 Anspruchseinbürgerungen erfolgt.
- Selbst in den verbleibenden Fällen der Ermessenseinbürgerungen, die zahlenmäßig den geringsten Anteil am Staatsangehörigkeitserwerb darstellen, wird bereits nach geltendem Recht die Einbürgerung vielfach unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit vollzogen. Von den 152 530 Ermessenseinbürgerungen der Jahre 1981 bis 1990 sind 39 091 (25,63 %) unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgt.

- 2.2 Völker- und verfassungsrechtliche Hindernisse stehen einer Ausweitung der Staatsangehörigkeitserwerbstatbestände, die zu einer Hinnahme von Mehrstaatigkeit führen, nicht entgegen.

Das Europaratsübereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 (BGBl. II 1969 S. 1953), dem auch die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, verpflichtet die Vertragsstaaten lediglich, den dort für den Fall eines Antragserwerbs einer der Staatsangehörigkeiten der anderen Vertragsstaaten vorgesehenen automatischen Verlust der bisherigen — eigenen — Staatsangehörigkeit zu akzeptieren. Es enthält Regelungen nur für den abgebenden, nicht für

den einbürgernden Vertragsstaat; letzterer wird daher nicht gezwungen, die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit von der Aufgabe der Heimatstaatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers abhängig zu machen. Dementsprechend haben alle Vertragsstaaten mit Ausnahme von Luxemburg, Österreich und Deutschland besondere Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere für die dritte Generation, geschaffen, die im Ergebnis zu Mehrstaatigkeit führen.

Das Prinzip der einfachen Staatsangehörigkeit wird aus staatsrechtlicher Sicht — zumindest auf der Grundlage des bestehenden Staatensystems — als Bedingung einzelstaatlicher Souveränität angesehen; es folgt aus der ordnungspolitischen Notwendigkeit, das Staatselement Volk nach außen abzugrenzen. Dementsprechend streben alle Staaten im Interesse einer Festlegung ihrer Personalhoheit eine weitgehende staatsangehörigkeitsrechtliche Ausschließlichkeit an.

Diese Begründung des Verbots mehrfacher Staatsangehörigkeit geht auf die kontinental-europäische Staatsrechtsdiskussion des 19. Jahrhunderts zurück. Sie ist heute nicht mehr uneingeschränkt nachvollziehbar.

Zum einen führt die auf eine zunehmende Verflechtung gerichtete Entwicklung der Staatengemeinschaft zu einem allmählichen Rückzug der einzelstaatlichen Souveränität. Die — verfassungsrechtlich zulässige — Übertragung von nationaler Hoheitsgewalt auf zwischen- und überstaatliche Organisationen hat die strikte Staatentrennung des 19. Jahrhunderts zugunsten einer partiellen Verschränkung abgelöst, zumindest ist eine entsprechende Entwicklung in Gang gekommen, so daß die Notwendigkeit einer rechtlichen Staatsvolksabgrenzung an Plausibilität verloren hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sogenannten Mehrstaaterbeschluß vom 21. Mai 1974 (BVerfGE 37, S. 217, 239) in diesem Sinne ausgeführt:

„Die Vorstellung, es handle sich bei der Zuerkennung der Staatsangehörigkeit um eine Abgrenzung des Staatsvolkes unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten, die der Staat nach seinem Ermessen vornehmen könne, entspricht nicht dem Verständnis des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes.“

Das Wesen der Staatsangehörigkeit wird danach nicht darin gesehen

„... , daß die betreffende Person der Hoheitsgewalt eines bestimmten Trägers staatlicher Herrschaft untersteht, sondern darin, daß sie selbst diese staatliche Gemeinschaft mitbildet und mitträgt.“
(BVerfGE, a. a. O. S. 246).

Bei diesem Ansatzpunkt ist es aus heutiger Sicht zur Wahrung des Demokratiegebots nicht nur verfassungsrechtlich unbedenklich, sondern auch verfassungspolitisch erwünscht, die Legitimationsbasis der Volkssouveränität um die ausländi-

sche Wohnbevölkerung zu erweitern. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit eines kommunalen Ausländerwahlrechts vom 31. Oktober 1990 (BVerfGE 83, S. 37, 52) die Vorstellung als zutreffend bewertet, daß es der demokratischen Idee, insbesondere dem in ihr enthaltenen Freiheitsgedanken, entspricht, eine Kongruenz zwischen den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen und den Inhabern demokratischer politischer Rechte herzustellen. Das Gericht selbst hat dabei auf die Möglichkeiten des Gesetzgebers verwiesen, die Zusammensetzung des Staatsvolkes über das Staatsangehörigkeitsrecht zu beeinflussen und ausdrücklich den erleichterten Staatsangehörigkeitserwerb für dauerhaft im Inland niedergelassene Ausländer genannt.

Die Beseitigung des als zentrales Einbürgerungshindernis erkannten Grundsatzes der einfachen Staatsangehörigkeit geht daher im Interesse des Demokratieprinzips der Verwirklichung ordnungspolitischer Abgrenzungsgesichtspunkte vor.

3. Der Gesetzentwurf sieht auf dieser Grundlage vor, die schon nach bisherigem Recht privilegierten Personengruppen, bei denen von einem Daueraufenthalt und einer damit verbundenen pauschalen Integrationserwartung ausgegangen werden kann, von dem Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit auszunehmen. Es handelt sich dabei um die hier geborenen oder aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Ausländergeneration (§ 8 Abs. 2 RuStAG und § 85 AuslG), die seit langem hier ansässigen Ausländer (§ 8 Abs. 3 RuStAG und § 86 AuslG) sowie die mit einem deutschen Ehegatten verheirateten Ausländerinnen und Ausländer (§ 9 RuStAG). Dabei wird § 9 RuStAG, der bisher höhere Anforderungen als § 86 Abs. 2 AuslG enthält, unter Angleichung an die dortigen Voraussetzungen als Einbürgerungsanspruch ausgestaltet. Ebenso enthält § 8 Abs. 2 und 3 Rechtsansprüche. Bei der weiterhin zu erhaltenden Möglichkeit, nach Ermessen einzubürgern (§ 8 Abs. 1 RuStAG), wird das bisherige weite Verwaltungsermessen zugunsten klarer gesetzlicher Voraussetzungen zurückgedrängt.

Die Einbeziehung weiterer Gruppen mit einem besonderen Status, wie etwa Asylberechtigter, bleibt einer gesonderten Prüfung im Rahmen der bevorstehenden Staatsangehörigkeitsnovelle vorbehalten. Aus diesem Grund bleiben einstweilen auch die erleichterten Einbürgerungsmöglichkeiten der §§ 85 ff. AuslG (mit Ausnahme der Vermeidung von Mehrstaatigkeit) erhalten. Diese über § 8 RuStAG hinausgehenden Vergünstigungen (insbesondere Einbürgerungserleichterungen bis zum 23. Lebensjahr, vereinfachte Einbürgerung von Familienangehörigen) müssen zu einem späteren Zeitpunkt in einem neuen einheitlichen Staatsangehörigkeitsgesetz aufgehen.

4. Die bisherigen Erfahrungen mit Ermessenseinbürgerungen begründen die Besorgnis, daß das System der antragsgebundenen Individualeinbürgerung auch bei einer weitgehenden Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht zu der aus verfassungspolitischen Gründen angestrebten Kongruenz zwischen Wohnbevölkerung und Staatsvolk führen wird. Mentalitätsfragen, Sorgen um fortbestehende gesellschaftliche Diskriminierung, eine bereits weitgehend erfolgte Angleichung an die Rechtsstellung Deutscher sowie ein als abschreckend empfundenes Einbürgerungsverfahren sind Erklärungsversuche für eine verbreitete Einbürgerungszurückhaltung selbst bei den Ausländern, deren Einbürgerung schon jetzt unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich wäre. Der Gesetzentwurf sieht daher in § 4 RuStAG vor, den hier geborenen Angehörigen der dritten Ausländergeneration die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes zuzuerkennen, wenn ein Elternteil ebenfalls bereits in Deutschland geboren ist und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes über einen Aufenthaltstitel verfügt, der zum Daueraufenthalt berechtigt. Dadurch wird nicht nur die von den Betroffenen offenbar als Schwellensituation empfundene Durchführung eines Einbürgerungsverfahrens vermieden, sondern der dritten Generation bereits mit ihrer Geburt die uneingeschränkte Einbeziehung in die staatliche Gemeinschaft angeboten. Sofern von diesem Angebot, das abhängig von dem Heimatrecht der Eltern das Entstehen von Mehrstaatigkeit einschließt, kein Gebrauch gemacht werden soll, können die Eltern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind ausschlagen.

Die für einen begrenzten Personenkreis beabsichtigte Ergänzung des bisherigen Abstammungsprinzips um das Territorialprinzip hat Vorbilder in zahlreichen europäischen Staaten (Frankreich, Niederlande, Spanien, Irland, Großbritannien). Sorgen um den Verzicht auf jegliche Integrationsnachweise sind unbegründet, da sich die Betroffenen regelmäßig schon auf Grund der abgeschlossenen Integration ihrer Eltern dem Wohnsitzland zugehörig fühlen; eine parallel vorhandene ausländische Staatsangehörigkeit wird nur formal bestehen und in aller Regel ineffektiv bleiben.

Der vorgesehene Geburtserwerb der dritten Ausländergeneration wird als Nebeneffekt zur Vermeidung eines ansonsten beträchtlichen Verwaltungsaufwands führen, indem er hinsichtlich des betroffenen Personenkreises die Durchführung von individuellen Einbürgerungsverfahren entbehrlich macht.

5. Ebenfalls im Rahmen der Staatsangehörigkeitsnovelle soll die im Parteienbeschluß vom 6. Dezember 1992 vereinbarte Einschränkung der Vererbbarkeit der deutschen Staatsangehörigkeit in den Fällen gelöst werden, in denen deutsche Mehrstaater ihre Beziehung zum deutschen Staatsgebiet aufgegeben haben. Die Durchbrechung des Abstammungsprinzips in diesen Fällen

dient auch als Korrektiv für eine erweiterte Hinnahme von Mehrstaatigkeit beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Dieser Ausschuß vom Staatsangehörigkeitserwerb muß im Zusammenhang mit der ebenfalls erforderlichen Neuregelung des § 25 RuStAG gesehen werden, der derzeit zu einem automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt, wenn ein Deutscher im Ausland auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Auf Grund des Europaratsübereinkommens vom 6. Mai 1963 tritt diese Rechtsfolge auch ein, wenn in Deutschland auf Antrag die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsstaaten erworben wird.

Im Hinblick auf die praktische Bedeutung und das verfassungspolitische Postulat der Kongruenz von Wohnbevölkerung und Staatsvolk erscheint es vertretbar, die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen, die zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit führen, schon vorab in Kraft zu setzen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 RuStAG)

In den neuen Absätzen 2 und 3 wird das Territorialprinzip für die Angehörigen der dritten Ausländergeneration eingeführt (vgl. dazu oben I. 4). Nach dem Vorbild des neuen § 4 Abs. 1 soll auch bei den Kindern ohne deutschen Elternteil auf die Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern verzichtet werden.

Beim Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt ist über die bestehende Verzichtsmöglichkeit hinaus ein Ausschlagungsrecht vorgesehen (Absatz 3), um deutlich zu machen, daß niemandem die deutsche Staatsangehörigkeit aufgezwungen wird.

Zu Nummer 2 (§ 8 RuStAG)

Absatz 1: Die in den bisherigen Verwaltungsvorschriften niedergelegte Regel-Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren wird auf fünf Jahre gesenkt. Dieser Zeitraum ist in Anbetracht der weiterhin zu erfüllenden, aber auf das Notwendige beschränkten Integrationsvoraussetzungen — Nummern 2 und 3 — angemessen.

Absatz 2 sieht einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung für die dritte Ausländergeneration vor. Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Der bereits nach fünf Jahren zu verwirklichende Anspruch stellt eine deutliche Erleichterung der Einbürgerung und damit eine gleichermaßen im Interesse des jungen Ausländers wie auch der Bundesrepublik Deutschland liegende praktische Hilfe zur raschen und dauerhaften Integration dar.

Absatz 3: Nach achtjährigem Aufenthalt kann von einer in der Regel abgeschlossenen, zumindest aber sehr weit fortgeschrittenen Integration und einer ent-

sprechend geringeren Rückwanderungsbereitschaft ausgegangen werden. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, daß diesem Personenkreis ein Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt wird. Dies eröffnet eine dauerhafte Perspektive für ein Leben in Deutschland mit voller staatsbürgerlicher Teilhabe. Der Einbürgerung sollen wirtschaftliche Schwierigkeiten des Antragstellers nicht entgegenstehen, wenn diese von ihm nicht zu vertreten sind.

Über die Absätze 2 und 3 hinaus bleiben besonders geregelte Einbürgerungsansprüche für bestimmte Personengruppen unberührt. Dies gilt beispielsweise für junge Staatenlose (Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit).

Absatz 4: Aus systematischen Gründen wird die Erstreckung der Einbürgerung auf Kinder in § 8 geregelt. Es muß überprüft werden, ob § 16 Abs. 2 aufrechterhalten werden muß.

Zu Nummer 3 (§ 9 RuStAG)

Deutsch-verheiratete Einbürgerungsbewerber sollen künftig einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung erhalten, der von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit unabhängig ist. Mit der Neuregelung soll gleichzeitig das durch den bisherigen § 86 Abs. 2 AuslG zugunsten reiner Ausländerehen entstandene Ungleichgewicht korrigiert werden. Die Anspruchs-

voraussetzungen orientieren sich sowohl an § 86 AuslG als auch an den in der Verwaltungspraxis zu § 9 RuStAG entwickelten Grundsätzen (Nummer 6.1.3 der Einbürgerungsrichtlinien, GMBI. 1978, S. 16).

Zu Nummer 4 (§ 38 RuStAG)

Die Einführung der unterhalb der Kostendeckungsgrenze liegenden Festgebühr von 500 Deutsche Mark dient einer deutlichen Verbilligung der großen Masse der auf der Grundlage des RuStAG vorgenommenen Einbürgerungen.

Im Interesse der Gleichbehandlung mit den Fällen des § 86 Abs. 2 AuslG wird auch die Einbürgerung eines deutsch-verheirateten Einbürgerungsbewerbers mit der auf 100 Deutsche Mark ermäßigten Gebühr vollzogen.

Zu Artikel 2

Die für die zweite Ausländergeneration vorgesehenen Einbürgerungserleichterungen sollen von dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit unabhängig sein. Auch für die sogenannten Altfälle der ersten Generation wird eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich.